

# AMTSBLATT

## des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

### Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: Weißenburg i. Bay.  
Friedrich-Ebert-Straße 18  
Postfach 380  
Fernsprecher: 0 91 41 / 9 02 - 0  
Telefax: 0 91 41 / 902 - 108  
Konten der Kreiskasse:  
Sparkasse Weißenburg 1 406  
Sparkasse Gunzenhausen 102 699  
Raiffeisenbank Weißenburg 49 000  
Postgiroamt Nürnberg 190 18 - 854

**Öffnungszeiten:**  
Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr  
nur in dringenden Fällen:  
Mo.-Do. 14.00-16.00 Uhr  
Kraftfahrzeugzulassungs-  
und Führerscheinstelle:  
Mo.-Fr. 7.30-12.00 Uhr  
Di. 7.30-13.30 Uhr  
Mi. u. Do. 14.00-16.00 Uhr  
Annahmeschluß jeweils  
1/2 Std. vor Schalterschluf

### Stadt Weißenburg i. Bay.

Friedrich-Ebert-Straße 1  
Postfach 569  
Telefon: 0 91 41 / 907 - 0  
Telefax: 0 91 41 / 907 - 138  
Sparkasse 558  
Hypo-Bank 1 480 101 029  
Raiffeisenbank 0 012 963  
Bayer. Vereinsbank 2 704 315  
Volksbank 313 009  
Postgiroamt Nürnberg 1 400 - 850

**Öffnungszeiten:**  
Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr  
  
in dringenden Fällen:  
Mo.-Do. 14.00-16.00 Uhr  
  
Einwohnermelde- und Paßamt:  
Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr,  
Mi. 14.00-16.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 42

Erscheint jeden Samstag

Samstag, 17. Oktober 1998

#### Inhaltsverzeichnis:

- 267 **Kreistagssitzung**
- 268 **Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Eittenstatt, Gemarkung Eittenstatt (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Eittenstatt**
- 269 **Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. vom 26. Okt. bis 1. Nov. 1998**
- 270 **Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) vom 25. 11. 1997 (BGBl. I S. 2758)**
- 271 S **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Kindergartengebühren für den Besuch der städt. Kindergärten.**
- 272 **Der Standortälteste des Standortes HEIDENHEIM informiert**

2. Halbjahresbericht über den Vollzug des Haushalts 1998  
3. Bekanntgaben.

268 **Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Eittenstatt, Gemarkung Eittenstatt (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Eittenstatt**

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Bekanntmachung vom 12. 11. 1996, BGBl. I S. 1695) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (Bekanntmachung vom 19. Juli 1994, GVBl. S. 822) in der derzeit geltenden Fassung folgende

#### Verordnung

##### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Eittenstatt wird in der Gemeinde Eittenstatt, Gemarkung Eittenstatt, das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

##### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
- 2 Fassungs-bereichen (Schutzzone I)
  - 1 engeren Schutzzone (Schutzzone II)
  - 1 weitere Schutzzone (Schutzzone III)
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.
- (4) Die Fassungs-bereiche sind durch eine Umzäunung, die Engere und Weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, im Gelände in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

##### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

### Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

#### 267 Kreistagssitzung

Am Montag, dem 19. Oktober 1998, 14.00 Uhr, findet in der Aula der Berufsschule in Gunzenhausen, Bismarckstraße 24 (Tel. 0 98 31 / 6 74 20), eine Sitzung des Kreistages statt.

#### Tagsordnung:

##### Öffentliche Sitzung:

1. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen (Landschaftsschutzverordnung „Kleiner Brombachsee“ vom 7. Februar 1994)

entspricht Zone	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
<b>1. Bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</b>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nummer 1.2

entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
1.2 Düngen mit sonstigen organischen u. mineralischen Stickstoffdüngern	verboten		verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis nach den Vorgaben der Düngeverordnung entspricht
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4 Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern*)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern*)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtigkeit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7 Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben*)	verboten		
1.10 Freilandtierhaltung (d. h. wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11 Beweidung	verboten		—
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten		verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	verboten		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17 Obstbau (ausgenommen Streuobst) Hopfenanbau, Tabakanbau, Gemüseanbauflächen sowie Baumschulen und forstl. Pflanzgarten anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18 Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten		verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4.

\*) Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) des St LMU hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland (dies sind Grünlandflächen; die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind)	verboten		
1.20 <del>Wiederverfüllung</del>	verboten		verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 15. 10. 95
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	— ?		erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich → Druckfehler?
<b>2. Bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</b>			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Steinbrüche, Übertagebergbau	verboten		verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
<b>3. Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Anlagen nach § 19g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft – bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 – bis 10 000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.6 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
<b>4. Bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		

entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metaldächer
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen oder wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
<b>5. Bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</b>			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	
5.2 Zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wasser-gefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten		
5.3 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.4 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.5 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.6 Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.7 Militärische Übungen durchzuführen	verboten		verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
5.8 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
5.9 Durchführung von Bohrungen	verboten		verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen
5.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.11 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten		verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird
5.12 Beregnung	verboten		
5.13 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		

entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
<b>6. Bei baulichen Anlagen allgemein</b>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	—	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1- und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### § 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf

den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zu dulden.

- (3) Sie haben darüber hinaus die Aufzeichnungen gemäß § 6 der Düngemittelverordnung vom 26. 1. 1996 den Beauftragten des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vorzulegen, zum Nachweis der guten fachlichen Düngepraxis bei der Landbewirtschaftung.

#### § 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerks Ettenstatt im Landkreis Weißenburg i. Bay. vom 7. 1. 1959 (Amtsblatt für den Landkreis Weißenburg vom 7. 2. 1959), zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 18. 9. 1985 (Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen vom 5. 10. 1985) außer Kraft.

Weißenburg, den 2. 10. 1998

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen  
Georg Rosenbauer, Landrat